

Satzung

der Musikschule Geretsried e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Musikschule Geretsried e. V.** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geretsried.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginn und Ende des Schuljahres sowie Feriendauer und Feiertage in der Musikschule richten sich nach den für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Geretsried. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung und ermöglicht insbesondere Kindern, Schülern und Jugendlichen durch entsprechende Angebote den Gesang- und Instrumentalunterricht in Gruppen oder im Einzelunterricht. Außerdem wird von der Musikschule auch die musikalische Elementarerziehung wahrgenommen.

Die Musikschule fördert die musikalische Präsentation der Stadt (z.B. Organisation der „Geretsrieder Musiktage“) und arbeitet dabei kooperativ mit allen örtlichen Vereinen, die Musik und Chorgesang anbieten, und dem städtischen Kulturamt zusammen.

2. Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch selbstlose Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ausschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschl. etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf auch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch besondere Vergütungen begünstigt werden.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein setzt seinen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Ablehnung kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod bei natürlichen Personen
 - c) Auflösung bei juristischen Personen
 - d) Ausschluss.
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes mit 4wöchentlicher Frist per Einschreiben schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darbietung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Für den Ausschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern der Mitgliederversammlung
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre, und zwar im Laufe der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt die Mitglieder dazu ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Süddeutsche Zeitung, Münchner Merkur, Isarkurier). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider von einem vom Vorsitzenden bestellten Stellvertreter.
5. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sollen eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden auf Antrag schriftlich durchgeführt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der selbst Mitglied sein muss, ausgeübt werden. Mehr Bevollmächtigungen als eine sind unzulässig.
9. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - den Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt endet mit der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder oder der Amtsniederlegung. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins, einschl. des Leiters der Musikschule. Vor personellen Entscheidungen über Lehrer ist der Leiter der Musikschule zu hören. Bei teilbeschäftigten Lehrkräften entscheidet der Leiter der Musikschule mit Zustimmung des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen oder je gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
 - b) Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf mit einem weiteren Vorstandsmitglied außer dem Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als DM 2.000,-- belasten, ist sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter allein bevollmächtigt. Die Vollmacht des Stellvertreters des Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 2.000,-- belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit; lediglich Auslagen und Reisekosten werden gegen Nachweis ersetzt.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische, pädagogische und organisatorische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitglieder:
 - einem Vorstandsmitglied
 - einem Vertreter der Eltern und
 - dem Leiter der Musikschule kraft seines Amtes.
3. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen. Beiratsvorsitzender ist das Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist von der Zusammensetzung des Beirates zu unterrichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Förderzwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Ersatz und Auszahlung ihrer geleisteten Beiträge oder Sacheinlagen.

Musikschule Geretsried e. V.
Adalbert-Stifter-Str. 18
82538 Geretsried

- November 1983
- Neufassung vom 25.02.1992
- Neufassung vom 17.03.1997
- Neufassung vom 20.03.2002